

**Stadt Lohmar**  
**Der Bürgermeister**

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich \_\_\_\_\_

<b>Produkt</b>	1.02.13.01	Abstimmungen, Wahlen, Statistiken
<b>Produktgruppe</b>	1.02.13	Statistik und Wahlen
<b>Produktbereich</b>	1.02	Sicherheit und Ordnung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
10 / 10/12.91.01-Le	21.08.2014	BV/14/0118

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Wahlprüfungsausschuss	04.09.2014
2. Rat	21.10.2014

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Vorprüfung und Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses der Wahl des  
Bürgermeisters und der Wahl der Vertretung der Stadt Lohmar vom 25.05.2014  
gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG i.V.m. § 46b KWahlG NRW**

Beschlussvorschlag

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lohmar wie folgt zu beschließen:

Die Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Lohmar vom 25.05.2014 werden für gültig erklärt.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

**Begründung**1. Sachverhalt

Gemäß § 40 KWahlG NRW (§ 66 KWahlO NRW) in Verbindung mit § 46 b KWahlG NRW (§ 75 a KWahlO NRW) hat der Wahlprüfungsausschuss die gegen die Wahlen erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahlen vorzuprüfen.

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen hat in folgender Weise zu erfolgen:

1. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
2. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem entsprechenden Wahlbezirk bzw. im Wahlgebiet für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen.
3. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
4. Wird festgestellt, dass keiner der unter 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass keine Einsprüche eingegangen sind. Der Wahlprüfungsausschuss stellt weiterhin fest, dass Unregelmäßigkeiten nicht vorgekommen sind und keiner der unter 1-3 genannten Fälle vorliegt.

Es wird daher empfohlen, die Wahlen für gültig zu erklären.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Ordnungsgemäße abschließende Feststellung der Wahlergebnisse durch den Rat

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen zu beschließen.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden:  ja

Dirk Brügge  
Wahlleiter